

Name der Gesellschaft
Bergbau= und Hütten=Actien=Verein Lenne=Ruhr.

会社名
レンネ = ルール 鋳山製錬株式会社

認可年月日
1860.10.19.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnberg,
Jg.1860, SS.287-301.

ファイル名
18601019BHAVLR_A.pdf

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Arnberg.

Stück 44.

Arnberg, den 3. November

1860.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 10. October d. J. genehmige ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actien-Verein Renne-Kuhr“ mit dem Domicil zu Meggen, im Kreise Olpe, des Regierungs-Bezirks Arnberg und bestimme deren in dem zurückliegenden notariellen Acte vom 6. August d. J. festgestellte Statuten.

Berlin, den 19. October 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

gez. Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.

ggz. von der Heydt.

Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 22. October 1860.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Nro. 227 des Registers für das Jahr 1860.

Geschehen zu Dortmund am Sechsten des Monats August
Eintausendachthundert und sechszig.

Vor mir, Carl Humperdinck, Rechtsanwalt und Notar in dem Bezirke des Königlich Preussischen Appellations-Gerichts zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Dortmund und im Beisein der zugezogenen, mir bekannten Instruments Zeugen, nämlich: a) Schmied Gottfried Rümpfer von hier, b) Bergmann Melchior Zumklee von hier, von denen gleich dem Notar die Versicherung gegeben wird, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegen steht, welche von der Theilnahme an der hier folgenden Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom eilften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen, erschien an dem vorgeschten Tage und Orte der von Person und als dispositionsfähig bekannte Herr Gewerke Heinrich Börner von Siegen und gab nachstehende Erklärung zum notariellen Protokolle ab: Durch die notarielle Verhandlung vom Sechsten November achtzehnhundert sechs und fünfzig bin ich in Gemeinschaft mit dem

R. I.
N. 459
Bestätigungs-
Urkunde und
Statut des
„Bergbau- und
Hütten-
Actien Vereins
Renne-Kuhr“
zu Meggen.

Herrn Kaufmann August Müller dahier zusammen oder einzeln bevollmächtigt worden, das Statut des Bergbau- und Hütten-Actien-Vereins Lenne-Nuhr festzustellen, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen und alle Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staats-Regierung verlangt werden möchten, mit bindender Kraft für die Actionaire vorzunehmen und zu bewilligen. Kraft dieser mir erteilten Vollmacht, und indem ich die uns von dem Königlichen Staats-Ministerio vorgeschriebenen respective anempfohlenen Abänderungen und Zusätze zu dem Statute des mehrgedachten Vereins hiermit annehme, bestimme ich, daß das Statut des Bergbau- und Hütten-Actien-Vereins Lenne-Nuhr folgenbermaßen lauten und festgestellt sein soll:

Statut

Des Bergbau- und Hütten-Actien-Vereins Lenne-Nuhr.

Titel Eins. Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Eins. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und in Gemäßheit des Gesetzes vom Neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig wird zwischen allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, eine Actien-Gesellschaft unter den hier folgenden Formen gebildet, welche den Namen führt „Bergbau- und Hütten-Actien-Verein Lenne-Nuhr.“

Paragraph Zwei. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihr Domicil in Meggen, Kreis Olpe und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Olpe. Doch ist die Gesellschaft verpflichtet, auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdictionbezirken sie gewerbliche Anlagen begründet oder erwirbt, wegen derjenigen Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Anlagen beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen und können alle hierauf bezüglichen Vorladungen und Zustellungen an die Gesellschaft in dem Bureau des betreffenden Geschäftsbetriebes bewirkt werden. Auf Klagen der Actionaire als solche findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Paragraph Drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, anfangend mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Die General-Versammlung kann in der durch Paragraphen Vier und Zwanzig bestimmten Weise eine Verlängerung ihrer Dauer beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Zwei. Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph Vier. Die Gesellschaft bezweckt: a) Eisenerze, Steinkohlen, Braunkohlen und alle anderen nuzbaren Mineralien in allen Conzessionen, welche der Gesellschaft gehören, und von ihr erworben werden, auszubeuten; b) die gewonnenen oder erworbenen Stein- und Braunkohlen und daraus bereiteten Coals zu verwerthen; c) aus dem gewonnenen oder erworbenen Eisenstein und sonstigen Mineralien die Rohproducte darzustellen und zu verwerthen; d) die gewonnenen

oder erworbenen Rohproducte weiter zu verarbeiten und zu verwerten; e) alle zu den genannten Zwecken erforderlichen Werke zu errichten und zu betreiben.

Paragraph Fünf. Alle andern im Paragraph Vier nicht speciell aufgeführten Operationen sind der Gesellschaft unterzagt.

Titel Drei. Grundkapital, Actien, Actionaire.

Paragraph Sechs. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Fünfhunderttausend Thalern, eingetheilt in Zwei Tausend und Fünfhundert Actien, jede zu Zwei Hundert Thaler.

Paragraph Sieben. Die Actien sind Nominal-Actien auf bestimmte Inhaber lautend und werden nach dem beiliegenden Formular A. ausgefertigt. Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Zwei Tausend Fünfhundert versehen, von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen. Dieses muß gleichlautend mit den Actien die genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten. Mit jeder Actie werden für je fünf Jahre Dividendenscheine nach dem beiliegenden Formular B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph Acht. Ein jeder Actionair ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt; er bleibt aber in Gemäßheit des Gesetzes vom Neunten November Achtzehnhundert Drei und Bierzig, Paragraph Dreizehn, für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Actienbetrages verpflichtet und wird durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung giebt. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie dem Verwaltungs-Rathe zu überreichen ist. Diese Erklärung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung. Der Verwaltungs-Rath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen. Der Verwaltungs-Rath veranlaßt die Uebertragung der cedirten Actie auf den Namen des neuen Erwerbers in das Actienbuch, ertheilt hierüber dem neuen Erwerber durch eine auf die Rückseite der Actie zu setzende, von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes zu vollziehende, also lautende Erklärung: Das Eigenthum dieser Actie ist auf den übergegangen und dieses in dem Actienbuche vermerkt.

Meggen, den 1 Der Verwaltungs-Rath. eine Bescheinigung und stellt die Actie dem neuen Erwerber wieder zu, während die Cession selbst bei den Gesellschafts-Actien verbleibt. Ebenso verfährt der Ber-

waltungs-Rath, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf andere Art auf einen Anderen übergeht, welcher sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat.

Paragraph Neun. Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch eine Person vertreten werden; es müssen daher mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionais zusammen durch eine Person ihre Rechte wahrnehmen lassen. Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und allenfalls für die Conventionalstrafe (Paragraph Zwölf) haltbar.

Paragraph Zehn. Jeder Actionair nimmt durch Zeichnung oder Erwerb einer Actie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, seinen Gerichtsstand in dem Bezirke des Königl. Kreis-Gerichtes zu Olpe. Alle Instanzen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil-Bezirk wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domicil-Bezirk belegenen von ihm zu bestimmenden Hause, gemäß Titel Sieben, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeß-Bureau des Kreis-Gerichtes in Olpe.

Paragraph Elf. Gehen Actien oder Interimsquittungen verloren, oder werden solche vernichtet, so sollen deren im Actienbuche eingeschriebenen Eigenthümern an Stelle derselben, sobald sie die Mortification derselben, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß nachgewiesen haben, neue Actien oder Interimsquittungen ausgefertigt werden. Der Verwaltungs-Rath hat das Datum des rechtskräftigen Mortifications-Urtheils und die Ausfertigung der neuen Actien oder Interimsquittungen in dem Actienbuche zu registriren. Dividendenscheine können weder aufgeboden noch mortificirt werden, es soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungs-Rathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausbezahlt werden.

Paragraph Zwölf. Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Procent und in Zwischenräumen von nicht unter vier Wochen. Von dem Actienkapitale müssen mindestens zehn Procent sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens vierzig Procent eingezahlt werden. Die Aufforderung zu den Einzahlungen, welche bei der Kasse der Gesellschaft in Meggen oder bei näher zu bestimmenden Bankhäusern an anderen Orten geleistet werden, geschieht mindestens vier Wochen vor den einzelnen Zahlungs-Terminen durch die im Paragraph Ein und Zwanzig bestimmten Blätter. Wer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufforderung durch die Zeitungen von dem festgesetzten Zahlungs-Termin an gerechnet, die ausgeschriebene Theilzahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von

einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuer Aufforderung durch den Verwaltungs-Rath nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung nebst Strafe und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungs-Termine vor dem Kreis-Gerichte in Olpe anzuhalten oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die durch die Zeichnungen und die bisherigen Einzahlungen erworbenen Ansprüche auf den Empfang der Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Paragraph Ein und Zwanzig bestimmten Bestimmungen unter Angabe der Nummern der Actien erfolgt. An Stelle einer solchen für erloschen erklärten Actie kann von dem Verwaltungs-Rathe eine neue ausgegeben werden.

Paragraph Dreizehn. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen nach beiliegendem Formular C, welche mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehen sind, ausgegeben und werden dieselben, sobald der Betrag der Actien volleingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

Titel Vier. Organisation der Gesellschaft.

Paragraph Vierzehn. Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch den Erwerb einer Actie beiträgt.

Paragraph Fünfzehn. Die zusammenberufene Versammlung der Mitglieder bildet die General-Versammlung (Paragraph Achtzehn bis Sechs und Zwanzig).

Paragraph Sechszehn. Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der General-Versammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Actionairen ein Verwaltungs-Rath gewählt (Paragraph Sieben und Zwanzig bis Vier und Dreißig).

Paragraph Siebzehn. Zur speciellen Führung der Geschäfte wird von dem Verwaltungs-Rathe ein Special-Director angestellt (Paragraph Fünf und Dreißig und Sechs und Dreißig).

Titel Fünf. Von der General-Versammlung.

Paragraph Achtzehn. Die General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionaire. Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse derselben sind für alle, selbst für die abwesenden und nicht vertretenen Actionaire verbindlich.

Paragraph Neunzehn. In der General-Versammlung geben je vier Actien eines Actionairs eine Stimme. Kein Actionair kann durch eigenen Besitz von Actien oder auf Grund von Vollmachten mehr als zwanzig Stimmen ausüben. Wer an der General-Versammlung Theil nehmen will, erhält von dem Verwaltungs-Rathe eine Eintrittskarte, welche zugleich die Anzahl der Stimmen angiebt, welche er für sich und welche er als Bevollmächtigter anderer Actionaire vertritt. Ein auf Grund dieser beim Eintritte in das General-Versammlungs-Lokal abzugebenden Eintrittskarten anfertigenendes und vom Verwaltungs-Rathe als richtig zu bezeichnendes Verzeichniß der erschienenen respectivo vertretenen Actionaire liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmbefugniß der Anwesenden und

der durch diese vertretenen Actionaire und ist dem über die General-Versammlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem anzufestigen. Nur derjenige, welcher während der letzten vierzehn Tage vor der General-Versammlung im Actien-Register eingetragen war oder wenigstens vierzehn Tage vor der General-Versammlung die Cession und die cedirte Actie zur Umschreibung im Actien-Register dem Verwaltungs-Rathe übergeben oder eingesandt hat, ist zur Ausübung des Stimmrechts dieser seiner Actien befugt. Ferner darf kein Actionair in der General-Versammlung mitstimmen, insofern es sich um Gegenstände seines besonderen, von den Angelegenheiten der Gesamtheit getrennten Privat-Interesses handelt. Die Eintrittskarte und die nöthigen Stimmzettel sind mindestens eine Stunde vor Eröffnung der General-Versammlung in dem in der Einladung bezeichneten Lokale, in welchem die General-Versammlung abgehalten werden soll, in Empfang zu nehmen. Abwesende Actionaire können sich durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Actionair vertreten lassen. Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr mit unterzeichnet hat. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, minderjährige und bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handlungshäuser durch ihre Procuratäre repräsentirt, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

Paragraph Zwanzig. Im Monat October jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung in Meggen oder nach Wahl des Verwaltungs-Rathes in Dortmund statt. Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird von dem Verwaltungs-Rathe mindestens vier Wochen vorher durch die Paragraph Ein und zwanzig bestimmten Zeitungen bekannt gemacht. Alle Gegenstände, welche in dieser General-Versammlung zur Berathung und Beschlussnahme kommen sollen, müssen mindestens acht Tage vorher auf dem Bureau des Verwaltungs-Rathes zur Einsicht für jeden Actionair offen liegen. Jedem Actionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; ein solcher Antrag ist aber mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe schriftlich einzureichen. Die General-Versammlung kann auch durch Beschluss des Verwaltungs-Rathes außerordentlich zusammenberufen werden und der Verwaltungs-Rath ist dazu außerdem verpflichtet, wenn wenigstens zwanzig Actionaire, welche zusammen Inhaber von mindestens Vierhundert Actien sind, schriftlich darauf antragen. Der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein und diese ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen. Die außerordentliche General-Versammlung findet ebenfalls in Meggen oder nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes in Dortmund statt.

Paragraph Ein und zwanzig. Die Einladungen zu den General-Versammlungen, sowie alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch: a) den Preussischen Staats-Anzeiger in Berlin, b) die Kölnische Zeitung, c) die Westfälische Zeitung in Dortmund, d) die Weser-Zeitung in Bremen. Geht

eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Änderungen sind durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Paragraph Zwei und zwanzig. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter. Derselbe ernennt aus den anwesenden Actionairen zwei Scrutatoren. Alle Protokolle der General-Versammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

Paragraph Drei und zwanzig. Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Paragraph Vier und zwanzig, Sechs und dreißig und Vierzig gedachten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums durch Wahlzettel vorgenommen. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, oder wenn mehrere Candidaten gleiche Stimmen erhalten haben, zwei von diesen durch das Loos zu bestimmende Candidaten, auf die engere Wahl gebracht. Bei dann etwa nochmals eintretender Stimmengleichheit entscheidet unter diesen beiden Candidaten das Loos.

Paragraph Vier und zwanzig. Abänderungen des Statuts können nur in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen und nur dann beschloffen werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung bekannt gemacht war. Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph Fünf und zwanzig. In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden aus den Anwesenden drei Revisoren erwählt, welche für das laufende Geschäfts-Jahr die von dem Verwaltungsrathe vorgelegte Bilanz, die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlüsse, so wie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und zu moniren haben.

Paragraph Sechs und zwanzig. Folgende Gegenstände können nur durch die General-Versammlung erledigt werden: 1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (Paragraph Sieben und zwanzig); 2. die Wahl der drei Rechnungs-Revisoren (Paragraph Fünf und zwanzig); 3. der Vortrag des Geschäfts- und Jahres-Berichtes und die Ertheilung der Decharge über die Jahresrechnung und Bilanz (Paragraph Sieben und dreißig); 4. die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen; 5. die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien zum Werthe von über Vierzigtausend Thaler; 6. die Entscheidung über die für die General-Versammlung bestimmten Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire (Paragraph Zwanzig); 7. die etwaige gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds (Paragraph Acht und dreißig); 8. die

Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schulverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäfts-Jahres erfolgen kann; 9. die anderweite Bestimmung der Remuneration für den Verwaltungs-Rath (Paragraph Zwei und dreißig); 10. die Ergänzungen oder Abänderungen des Statuts (Paragraph Vier und zwanzig); 11. die Auflösung der Gesellschaft (Paragraph Vierzig). Sollen die sub vier, acht, neun, zehn und elf genannten Gegenstände in der ordentlichen General-Versammlung zur Beschlußfassung kommen, so müssen dieselben in der Bekanntmachung ausdrücklich zur Kenntniß der Actionaire gebracht werden.

Titel Sechs. Von dem Verwaltungs-Rathe.

Paragraph Sieben und zwanzig. Zur oberen Leitung der Gesellschaft, so wie zur Vertretung derselben wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungs-Rath von und aus den Actionairen in der General-Versammlung gewählt. Die erste Wahl findet in der nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung dieses Statuts sofort durch den Gewerken Heinrich Börner in Siegen einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung statt. Die Namen der Gewählten sind jährlich in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt zu machen. Die Legitimation des Verwaltungs-Rathes bildet die gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahl Protokolles. Der Verwaltungs-Rath wird jährlich zum Theil erneuert, indem nach Ablauf jedes Jahres das älteste gewählte Mitglied ausscheidet. In den ersten sieben Jahren entscheidet das Loos über das in jedem Jahre austretende Mitglied des ersten Verwaltungs-Rathes, bis sich der regelmäßige Turnus des Ausscheidens durch das Dienstalter regelt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Erledigt sich in der Zwischenzeit die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes, so wird dieselbe provisorisch von den übrigen Mitgliedern aus den Actionairen besetzt; über eine solche Wahl ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll anzunehmen. Der Verwaltungs-Rath hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht. Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Der Name eines solchergestalt gewählten Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Der General-Versammlung wird die Befugniß eingeräumt, das Mandat einzelner Verwaltungs-Raths-Mitglieder zu widerrufen, zu einem solchen Beschlusse sind indeß mindestens drei Vierteltheile der vertretenen Stimmen nöthig. Dem auf solche Art ausscheidendem Mitgliede bleiben seine Entschädigungs-Ansprüche aus etwa bestehenden Verträgen vorbehalten. Nur wenn der Entlassungsbeschlusse mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt wird, können dem Entlassenen derartige Entschädigungs-Ansprüche, jedoch ebenfalls nur mittelst einstimmig gefaßten Beschlusses, genommen werden.

Paragraph Acht und zwanzig. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien eigenthümlich besitzen. Diese Actien werden in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsraths dauern, unveräußerlich. Sie dienen der Gesellschaft als Kaution oder Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist.

Paragraph Neun und zwanzig. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ueber die Wahl derselben wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen. Ihre Functionen dauern ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden. Sind beide abwesend, so vertritt das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle. Die Namen des Präsidenten des Verwaltungsrathes und des Vice-Präsidenten sind jährlich bekannt zu machen.

Paragraph Dreißig. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig jeden Monat und außerdem auf besondere Einladung des Vorsitzenden, welche derselbe auf Antrag von drei Mitgliedern erlassen muß und zwar in der Regel auf dem Geschäftstokale der Gesellschaft in Reggen. Die Beschlüsse derselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Paragraph Ein und dreißig. Der Verwaltungsrath kann einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte unter Ausstellung einer Special-Vollmacht delegiren. Eine solche Substitution kann er auch Beamten der Gesellschaft ertheilen.

Paragraph Zwei und dreißig. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Entschädigung für die durch seine Functionen veranlaßten baaren Auslagen seiner Mitglieder, für seine Verwaltung im Ganzen eine Lantieme von fünf Procent vom Reingewinn (Paragraph Acht und dreißig). Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder fest. Der General-Versammlung bleibt eine anderweite Bestimmung über die Remuneration des Verwaltungsrathes vorbehalten (Paragraph Sechs und Zwanzig).

Paragraph Drei und dreißig. Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft und vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, er vollzieht die Oberleitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung. Er ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrations-Handlungen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche nicht über Vierzig Tausend Thaler betragen, und andere Sachen, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen, Kapitalien, Rauffchillinge und andere Activforderungen einzuziehen, zu erheben und darüber zu quittiren.

Hypotheken-Eintragungen und Löschungen zu bewilligen. In Betreff des Erwerbes von Realitäten über den vorhin angegebenen Werth bedarf es jedoch der Genehmigung der General-Versammlung. Er ernennt den Special-Director, so wie auf den Vorschlag des Special-Directors alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahres-Gehalte stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thalern jährlich erhalten; er bestimmt die Gehälter dieser Beamten und die von ihnen zu erlegenden Rantionen und ist befugt, dieselben wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen. So wie derselbe selbst handelt und unterhandelt, Prozesse bei den Gerichten führen, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch berechtigt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath soll endlich auch befugt sein, den oder die Repräsentanten für die von der Gesellschaft zu erwerbenden Steinkohlen- und Eisensteinfelder und sonstiges Bergwerks-Eigenthum der Gesellschaft zu bestellen und mit Vollmacht zu versehen, wodurch diese Repräsentanten zu allen den Rechten und Befugnissen ermächtigt werden, welche von ihnen das Gesetz vom zwölften Mai Achtzehnhundert ein und fünfzig, insbesondere in den Paragraphen Achtzehn und Zwanzig verlangt.

Paragraph Vier und dreißig. Ueber die von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und von den anwesenden Mitgliebern unterzeichnet. Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma: „Der Verwaltungsrath des Bergbau- und Hütten-Actien-Bereins Lenne-Ruhr“ und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet.

Titel Sieben. Von dem Special-Director.

Paragraph Fünf und dreißig. Zur speciellen Führung der Geschäfte wird von dem Verwaltungsrathe aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Special-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme hat. Seine Legitimation bildet die Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahl-Actes. Der Verwaltungsrath bestimmt die Besoldung des Special-Directors, welche zum Theile in einem Antheile vom Reingewinne bestehen kann, so wie die von ihm zu stellende Rantion, welche auch in Actien der Gesellschaft hinterlegt werden kann. Sofern der Special-Director zum Mitgliede des Verwaltungsrathes gewählt wird, hat derselbe keinen Antheil an der für den Verwaltungsrath als Remuneration bestimmten Lantieme (Paragraph Zwei und dreißig). Der Special-Director übt seine Functionen unter Beobachtung dieses Statuts und der Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Der Special-Director unterzeichnet für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er erbricht und unterschreibt die Correspondenz, so wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet überhaupt bei allen Geschäften, welche als Ausführung bereits getroffener Einrichtungen oder

gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungs-Rath delegirt, mitgezeichnet werden. Der Verwaltungs-Rath wird dem Special-Director seine nähere Dienst-Instruction ertheilen. Im Verhinderungsfalle des Special-Directors übernimmt ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes oder ein dazu bestimmter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Function. Die Namen des Special-Directors und dessen etwaigen Stellvertreters, so wie auch des zur Mitzeichnung berufenen Beamten sind öffentlich bekannt zu machen.

Paragraph Sechs und dreißig. Die mit dem Special-Director abzuschließenden Verträge sollen dem Verwaltungs-Rathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit denselben mittelst einer in einer Sitzung, worin mindestens vier Mitglieder anwesend sind, von mindestens vier Mitgliedern gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder wegen groben unfittlichen Verhaltens von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen. Die Entlassung wird von der General-Versammlung nachdem der Special-Director, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Bertheiligung aufgefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem beschaffigen Beschlusse beitreten. Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle dem Special-Director vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Entschädigungen, Gratificationen, Lantien, Besoldung oder andere Vortheile, vom Tage der Suspension an, von selbst erlöschen, mit Ausnahme der halben Besoldung, welche bis zum Tage des Entlassungs-Beschlusses gezahlt wird. Auch diese Bestimmung ist in die betreffenden Verträge aufzunehmen.

Titel Acht. Bilanz, Dividende und Reservecfonds.

Paragraph Sieben und dreißig. Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungs-Rathe ein Inventar von dem Gesellschafts-Vermögen aufgenommen und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens angefertigt und dieselbe spätestens bis zum fünfzehnten August, nachdem solche in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen General-Versammlung gewählten drei Rechnungs-Revisoren nebst den Jahres-Rechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftskontale des Verwaltungs-Rathes vorzulegenden Büchern und Scripturen der Gesellschaft und erstatten darüber in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht, wonach die General-Versammlung über die Ertheilung der Decharge Beschluß faßt. Der Verwaltungs-Rath wird in jedem Jahre bei der Inventar-Aufnahme bestimmen, wie viel in der Bilanz an dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Diese Abschreibung soll bei den Immobilien und Maschinen min-

bestens zwei Procent und bei den Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen mindestens vier Procent betragen. Die Vorräthe und ganz- und halbfertigen Waaren werden nach dem laufenden Werthe angenommen. Die Bilanz ist jährlich in den Gesellschafts-Blättern zur öffentlichen Kunde zu bringen und außerdem nebst dem Geschäfts- und Jahres-Bericht der Königlichen Regierung mitzutheilen.

Paragraph Acht und dreißig. Der nach Abzug des Passiv's bleibende Uberschuß des Activ's bildet den reinen Gewinn des Geschäfts-Jahres. Aus diesem Jahres-Gewinne werden bei jedem Abschlusse vorweg zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von Fünfzig Tausend Thalern erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungs-Rathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Demnächst werden von dem Jahresgewinne fünf Procent Dividende für den Verwaltungs-Rath (Paragraph Zwei und dreißig) abgezogen. Der Rest des Jahres-Gewinnes wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt, sofern nicht ein Antheil davon zur Besoldung des Special-Directors bestimmt ist. (Paragraph Fünf und dreißig.) Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich am ersten Januar gegen Aushändigung der Dividendenscheine zu Händen des Inhabers derselben. Die Dividenden sind jährlich an der Gesellschaftskasse in Meggen und bei den Bankhäusern, welche der Verwaltungs-Rath noch sonst bestimmen und bekannt machen wird, zu erheben und zahlbar. Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, falls sie nicht innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an erhoben werden.

Titel Neun. Schlichtung von Streitigkeiten.

Paragraph Neun und dreißig. Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft werden mit Ausschließung des Rechtsweges von drei von den Parteien zu erwählenden Schiedsrichtern, welche im Kreise Olpe wohnen, entschieden, über deren Wahl sich die Parteien binnen vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden sind, zu einigen haben. Unterbleibt solches, dann werden auf den Antrag beider Theile oder des fleißigeren Theiles die Schiedsrichter von dem Directorio des Kreis-Gerichts in Olpe ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Olpe zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplar mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozeß-Bureau des Kreis-Gerichtes in Olpe. Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in dem Paragraphen Einhundert ein und

siebenzig und Einhundert zwei und siebenzig, Titel Zwei, Theil Eins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Titel Zehn. Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph Vierzig. Von dem Verwaltungs-Rathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt. In jeder solchen General-Versammlung muß die Hälfte der sämmtlichen Actien vertreten sein, ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche General-Versammlung anzuberäumen, in der die dann anwesenden Actionaire, wie in der Einladung ausdrücklich angegeben ist, vollgültig Beschluß fassen können. Jeder Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft, bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph Ein und vierzig. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren. Sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Elf. Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

Paragraph Zwei und vierzig. Die Königl. Regierung zu Arnberg ist befugt, einen oder mehrere Commissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Commissarien können nicht nur den Verwaltungs-Rath, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren Rassen und gewerblichen Anlagen Einsicht nehmen.

Paragraph Drei und vierzig. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältniß beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke so wie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Anlage A.

Actie

des Bergbau- und Hütten-Actien-Vereins Lenne-Kuhr *N.*
über Zwei Hundert Thaler preussisch Courant.

Der (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Befizer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei dem Bergbau- und Hütten-Actien-Verein Lenne-Kuhr zu dem Betrage von Zwei Hundert Thaler preussisch Courant betheiligigt und hat nach Höhe dieses Betrages alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Weggen, den
(Trodner Stempel.) Der Verwaltungs-Rath.
(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen folio des Actienbuches.
(Unterschrift des Beamten.)

Anlage B.

Dividendenschein

zu der Actie *N.*

des Bergbau- und Hütten-Actien-Vereins Lenne-Kuhr.

Inhaber empfängt am ersten Jannar gegen diesen Dividendenschein an der Kasse der Gesellschaft in Weggen oder bei den sonst bestimmten Bankhäusern die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäfts-Jahr

Weggen, den
Der Verwaltungs-Rath.
(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Eingetragen folio

Anmerkung. Vorstehender Dividendenschein wird nach §. 38 des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht binnen fünf Jahren nach dem bestimmten Zahlungstage erhoben wird.

Dividendenschein wie oben.

Dividendenschein wie oben.

Dividendenschein wie oben.

Dividendenschein wie oben.

Anlage C.

Interims-Drittung.

Der (Stand und Name) in (Wohnort) hat an die Kasse des Bergbau- und Hütten-Actien-Vereins Lenne-Kuhr Thaler preussisch Courant als Einzahlung auf die Actie *N.* baar entrichtet.

Weggen, den
Der Verwaltungs-Rath.
(Zwei Unterschriften.)

Nachdem dem Herrn Compärenten die vorstehende Verhandlung durch den Notar vorgelesen war, genehmigte er dieselbe und vollzog solche durch seine nachstehende Namens-Unterschrift. **Heinr. Börner.**

Wir, Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, wirklich stattgefunden hat, daß sie in unserer Gegenwart dem Betheiligten vorgelesen und von ihm genehmigt, demnachst auch unterschrieben ist. **Sottfried Rümpfer. Melchior Zunklee.**

Carl Humperdinck, Notar.

Vorstehende in das Register unter Nummer 227 des Jahres 1860 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Bergbau- und Hütten-Actien-Bereich **Lenne-Kuhr** ausgefertigt. **Dortmund, am Tage wie oben.**

(L. S.)

Carl Humperdinck, Notar.

Der auf Befehl des Regenten, Prinzen von Preußen Königl. Hoheit auf heute hieher einberufene Landtag der Provinz Westphalen, ist diesen Mittag um 12 Uhr, nach vorgängigem Gottesdienste, in herkömmlicher feierlicher Weise in dem Friedenssaale des hiesigen Rathhauses durch den Unterzeichneten als Königl. Landtags-Commissarius, eröffnet worden. Das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches bei der heutigen Eröffnung des Provinzial-Landtags in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls, Erblüchenmeisters im Fürstenthum Paderborn, Grafen von Westphalen, niedergelegt wurde, lautet, wie folgt:

N 460.
Eröffnung des
Provinzial-
Landtages.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Provinz Westphalen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen: 1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die classificirte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden. 2) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. 3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Pro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegseinstellungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken. 4)